

Es ist denn auch entwicklungsgeschichtlich gesehen die Verfassung, die im Zuge des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts die Autonomie des Hausrechts zum Gegenstand macht. Der Status des Hausgesetzes als eigene Rechtsquelle gründet sich, was jene Regelungen betrifft, die in § 3 KV 1862 erwähnt sind, nämlich die Erblichkeit der Regierung (Thronfolge), die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie eine allfällige Vormundschaft, dementsprechend auf die Verfassung von 1921 und nicht auf «überkommenes Fürstenrecht».¹²⁵

Das Fürstliche Haus kann sich nicht aus eigenem Recht ein Hausgesetz geben. Dieses gilt nicht für sich und aus sich selbst, sondern erst aufgrund der Verfassung, die ihr dieses Recht einräumt bzw. diese Möglichkeit zum Erlass eines Hausgesetzes für die staatliche Rechtsordnung eröffnet.

II. Staats- und verfassungstheoretische Erwägungen

1. Staat und Staatsgewalt

a) Staat als oberste Autorität

Es ist ein Postulat des neuzeitlichen Staatsbegriffs, dass dem Staat die oberste Autorität über alles Recht in seinem Territorium zukommt. Der Staat kann bei seinem Handeln in seinem Territorium nicht einer rechtlichen Bindung unterliegen, die auf eine ausserstaatliche bzw. ausserverfassungsrechtliche Norm bzw. Rechtsquelle zurückzuführen wäre, wie es das Hausgesetz in seiner Präambel vorgibt.¹²⁶ Eine solche Bindung würde bedeuten, dass dem Staat die innere Souveränität fehlt, eine Eigenschaft, auf die er um der Autorität seiner Rechtsordnung willen nicht verzichten kann. Das Hausgesetz muss daher, wie jeder sonstige rechtserhebliche Vorgang innerhalb des staatlichen Territoriums, nach der staatlichen Rechtsordnung beurteilt werden.¹²⁷

125 A. A. Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 278 ff., 282 ff.

126 Sie beruft sich auf den traditionellen Legitimitätsgrund der früheren dynastischen Herrschaft (Eigengesetzgebung), um den Geltungs- und Gestaltungsanspruch des Fürstlichen Hauses zu rechtfertigen. Vgl. LGBL. 1993 Nr. 100.

127 Formulierung in Anlehnung an Dietrich Pirson, *Der Kirchenvertrag als Gestaltungsform der Rechtsbeziehungen*, S. 181.